



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

<b>Mitteilungsvorlage</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>14-20/4162</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
30 - Recht und Ordnung - Herr Wensing 169- 29 53

Datum  
22.02.2017

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Soziales und Arbeit**

**08.03.2017**

---

Betreff

**Anfrage der Stadtverordneten Frau Peipe  
- Flüchtlinge aus Afghanistan -**

---

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 25.01.2017 wurde unter TOP 16.2.5 folgende Anfrage gestellt:

1. Wie viele Flüchtlinge aus Afghanistan befinden sich aktuell in Gelsenkirchen?
2. Welchen Status haben diese Flüchtlinge?
3. Ist abzusehen, wie sich die Zahlen afghanischer Flüchtlinge in nächster Zeit entwickeln werden?
4. Sieht die Verwaltung Spielräume hinsichtlich der Erteilung von befristeten Aufenthaltsgenehmigungen für diesen Personenkreis?
5. Wie steht die Verwaltung zum Rücknahmeabkommen mit Afghanistan?
6. Sind Abschiebungen afghanischer Flüchtlinge, die in Gelsenkirchen ansässig sind, geplant? Wenn ja, wie viele Personen sind betroffen? Wenn ja, wann sollen diese Abschiebungen stattfinden und wie werden diese durchgeführt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Nach dem Stand vom 31.12.2016 beläuft sich die Zahl der Flüchtlinge aus Afghanistan in Gelsenkirchen auf 375 Personen.

Zu 2.

Die o. g. Flüchtlinge haben folgenden Status:

139 Personen sind im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als  
Asylberechtigte

183 Personen sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung

41 Personen sind bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

12 Personen sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung

Zu 3.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Zahlen afghanischer Flüchtlinge in nächster Zeit entwickeln werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass sich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen erhöhen wird.

Zu 4.

So durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt werden sollte, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen, haben die Flüchtlinge einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG. Ein Spielraum, der speziell für den Personenkreis der afghanischen Flüchtlinge durch Erlasse oder Gesetze geregelt wurde, besteht nicht. Anderweitige Möglichkeiten liegen nicht vor. Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden.

Zu 5.

Das Abkommen zwischen der afghanischen Regierung und der Europäischen Union zu beurteilen, ist nicht Aufgabe der Verwaltung.

Zu 6.

Ausreisepflichtige Personen, die die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht nutzen, sind abzuschicken. Eine Rückführung ist erst dann möglich, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen. Derzeit laufen Anträge auf Ausstellung von Passersatzpapieren. Wenn diese vorliegen, kann die Rückführung betrieben werden. Termine für bevorstehende Rückführungen von afghanischen Staatsangehörigen bestehen derzeit nicht, werden aber auch nicht bekannt gegeben.

Dr. Schmitt